

Schulgesetz Gemeinde Churwalden

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012

Von der Gemeindeversammlung erlassen am xx.xx.2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

Schulstufen

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Art. 2

¹ Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltlichkeit

² Zur Sicherstellung vom Schulbetrieb werden innerhalb der Gemeinde kommunale Schulstandorte angeboten. Die Anzahl Schulstandorte richtet sich nach dem Bedarf, bzw. den Schülerzahlen.

³ Für die Schüler der Gebiete Passugg und Meiersboden kann der Schulrat eine Lösung mit einer anderen Schulträgerschaft vorsehen. Dabei soll eine einheitliche Lösung innerhalb der Gebiete angestrebt werden.

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen nach den kantonalen Vorschriften an.

Tagesstrukturen

Art. 5

¹ Die Gemeinde gewährleistet bei Bedarf zusätzliche Förderangebote nach kantonalem Recht.

Zusätzliche Angebote

² Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

³ Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

⁴ Die Gemeinde kann Erziehungsberechtigte zu sprachfördernden Massnahmen für das Kind verpflichten.

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 7

¹ Zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes erlässt der Schulrat eine Disziplinarordnung sowie ein Absenzen- und Urlaubsreglement.

Disziplinarordnung, Absenzen- und Urlaubsreglement

² Urlaubsbewilligungen für Lehrpersonen bis zu drei Tagen erteilt die Schulleitung, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.

Art. 8

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

II. Lehrpersonen

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Art. 10

¹ Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.

Schulleitung

² Die Schulleitung ist für die operative Weiterentwicklung der Schule in pädagogischer, qualitativer und organisatorischer Hinsicht verantwortlich und nimmt das Leitbild der Schule Churwalden als Richtlinie. Sie ist innerhalb der operativen

Führung der Schule für die Planung, Organisation und Kontrolle des Schulbetriebs zuständig.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden durch den vom Schulrat verabschiedeten Stellenbeschrieb und das Funktionendiagramm definiert.

IV. Schulrat

Art. 11

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ An den Sitzungen des Schulrates nimmt in der Regel die Schulleitung teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 13

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- b) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- c) Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- d) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- e) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;

- f) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- g) Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren;
- h) Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
- i) Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
- j) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- k) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- l) Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
- m) Erlass einer Disziplinarordnung;
- n) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- o) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- p) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- q) Antragstellung auf Anschaffungen von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindinstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5`000 kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;
- r) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
- s) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;

³ Aufgaben von untergeordneter Bedeutung kann der Schulrat einer Geschäftsleitung, bestehend aus der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten, der Schulratsvizepräsidentin bzw. dem Schulratsvizepräsidenten und der Schulleitung, zur selbständigen Erledigung überlassen. Der Schulrat erlässt hierfür ein entsprechendes Geschäftsreglement.

Art. 14

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

Präsidium

- a) er vertritt den Schulrat gegen aussen:
- b) er führt bei Disziplinarfällen die Untersuchungen durch:

- c) er bereitet die Geschäfte des Schulrates in Absprache mit der Schulleitung vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- d) er ist direkter Vorgesetzter der Schulleitung;
- e) er ist in besonderen Situationen Ansprechperson nach aussen.

²Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 15

¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

²Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.

³Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

VI. Schlussbestimmung

Art. 16

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den **xx.xx.2026** in Kraft und ersetzt das bisherige Schulgesetz vom 16. August 2016.

Inkrafttreten

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Karin Niederberger

Dario Friedli